

Vielfach entsteht auch infolge ganztägiger Abwesenheit der Prozeßbeteiligten Produktionsausfall selbst in kleineren Verkehrsstrafsachen, weil infolge ungünstiger Fahrverbindungen erheblicher Zeitverlust entsteht. Aus den gleichen Gründen ist es auch nicht möglich, Angehörige des Betriebes als Zuhörer einzuladen.

Zusammenfassend sind wir der Auffassung, daß die Arbeit' des mit einer Verkehrssache befaßten Gerichts

in erster Linie eine Frage der Erziehung der Menschen zu bewußter sozialistischer Verkehrsdisziplin ist und erst in zweiter Linie eine technische Frage.

Mögen für die Verkehrskammern von Groß-Berlin die im Artikel von Schneider ausgeführten Besonderheiten noch ihre zeitweilige Berechtigung haben. Für den übrigen Teil der DDR jedenfalls besteht keine Notwendigkeit, besondere Verkehrsgerichte beizubehalten.

Zur Diskussion

Grundfragen der gesetzlichen Neuregelung der Bekämpfung der gegen das sozialistische Eigentum und die sozialistische Wirtschaft gerichteten Straftaten

Von Dr. ERICH BUCHHOLZ, beauftr. Dozent am Institut für Strafrecht der Humboldt-Universität Berlin

Der Klärungsprozeß über die theoretische Grundposition des sozialistischen Strafrechts und seiner Wissenschaft auf dem Boden des Marxismus-Leninismus — wie er in dem Beitrag Rennebergs auf der Babelsberger Lehrerkonferenz¹, den Ettersburger Thesen², den Parteiaktivtagungen der Justizorgane in den Bezirken³, zwei Beratungen der Sektion Strafrecht des Prorektors für Forschung der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“⁴ und anderen Beiträgen⁵ zum Ausdruck kommt — erfordert und ermöglicht es, auch an die Fragen der gesetzlichen Regelung der Bekämpfung der Verbrechen gegen das sozialistische Eigentum und die Volkswirtschaft der DDR neu, tiefer und prinzipieller heranzugehen.

An die Spitze einer solchen Betrachtung darf nicht nur die Aneignung und Klärung der neuen, auf der marxistischen Dialektik und der sozialistischen Staatspraxis der gesellschaftlichen Umwälzung aufbauenden Konzeption der Strafrechtswissenschaft in der DDR (<d. h. der objektiven Rolle des Strafrechts in der DDR) gestellt werden, sondern es muß auch eine kritische Einschätzung der bisherigen Vorarbeiten zur Gesetzgebung auf diesem Gebiet, einschließlich der dazu publizierten Gedanken, erfolgen. Wenn der Hauptmangel der früheren theoretischen und auch praktischen juristischen Tätigkeit in dem unbewußten Festhalten an und Fortführen von positivistischen-formalistischen Positionen bestand, m. a. W., die bürgerliche Spontaneität noch vorherrschte, so ist eine Überwindung dieser Traditionen nur durch die bewußte und prinzipielle Auseinandersetzung mit den alten Denk- und Betrachtungsweisen und den methodologischen Grundlagen unserer bisherigen Arbeit zu erreichen.

Worin bestand unser Fehler?

Als im Herbst 1958 die Vorarbeiten für eine gesetzliche Neuregelung auch dieses Komplexes begannen, gingen wir stillschweigend — uns damit der Spontanität beugend — davon aus, daß die ideologischen Positionen klar seien, daß es jetzt nur um die praktische gesetzgeberische Verwirklichung der gestellten Aufgaben ginge. Vom V. Parteitag nahmen wir für unsere Gesetzgebungsarbeit vornehmlich nur die Festlegung auf, daß ein sozialistisches Strafgesetzbuch zu schaffen

sei und daß auf der Basis der bis 1961 zu erfüllenden ökonomischen Hauptaufgabe im Verlauf des Siebenjahrplanes der Sieg des Sozialismus in der DDR erlangt, der sozialistische Aufbau vollendet werde. Wir hatten damals den tieferen Sinn der Kennzeichnung der neuen Rolle des Rechts in dieser neuen Etappe der gesellschaftlichen Entwicklung durch den V. Parteitag der SED nicht verstanden und waren nicht tiefer in das Wesen dieser Ausführungen eingedrungen.

Auf der Grundlage des Referats W. Ulbrichts wurde im Beschluß des V. Parteitags die gesellschaftliche Rolle des Rechts in unserer Republik eingeschätzt:

„Die weitere Entwicklung der Arbeiter-und-Bauern-Macht bedingt die Weiterentwicklung des sozialistischen Rechts, das den Willen der von Ausbeutung und Unterdrückung befreiten Menschen ausdrückt... Jetzt (d. h. in der Etappe des vollentfalteten sozialistischen Aufbaus — E. B.) gilt es, unser Recht in Einklang mit dem Grad der gesellschaftlichen Entwicklung zu bringen, damit es mithilft, daß alle Mitglieder der sozialistischen Gesellschaft zu Organisatoren und bewußten Förderern ihrer eigenen produktiven Kräfte werden. Dadurch wird der neue, sozialistische Mensch den engen und beschränkten bürgerlichen Rechtshorizont überschreiten und zum sozialistischen Gestalter der neuen Verhältnisse werden. Je besser unser Recht die objektiven ökonomischen Gesetze des Sozialismus widerpiegelt und ihnen zum Durchbruch verhilft, desto eher werden die alten, kapitalistischen Lebens- und Denkgewohnheiten überwunden und die politisch-moralischen Kräfte des Volkes entwickelt.“

Die weitere Entwicklung des sozialistischen Rechts der Arbeiter und Bauern festigt, schützt und entwickelt die neuen gesellschaftlichen Verhältnisse, die sozialistischen Beziehungen zwischen den Menschen; es dient der Erziehung der Werktätigen zur Arbeits- und Staatsdisziplin, zur bewußten Teilnahme am Aufbau des Sozialismus und zur Verteidigung des sozialistischen Vaterlandes gegen alle Angriffe der Feinde.“ (Sperungen von mir — E. B.)

Dieser bedeutsame Abschnitt aus dem Beschluß des V. Parteitags war die prinzipielle ideologisch-theoretische Orientierung der Partei für die gesamte Arbeit auf dem Gebiet des Rechts, insbesondere auch für die Neugestaltung des Rechts, für die Gesetzgebung in der Periode des vollentfalteten sozialistischen Aufbaus. Den tiefen Sinn und die große Bedeutung dieser Hinweise hatten wir verkannt, weil uns das eigentliche Anliegen der Babelsberger Konferenz vom April 1958 noch nicht deutlich geworden war, weil wir noch so stark in der bürgerlich-positivistischen Betrachtungsweise befangen

¹ Renneberg, Das Strafrecht auf den Boden der Dialektik und der gesellschaftlichen Praxis stellen! Staat und Recht 1959, Nr. 7, S. 829 ff.

² Konzeption über die zukünftige Arbeit der Justizorgane, NJ 1959 S. 469 ff.

³ vgl. dazu Streit in NJ 1959 S. 439 ff. und 618 ff.; Krutzsch/Richter in NJ 1959 S. 756 ff.; Jäckel/Kern in NJ 1960 S. 6 ff.

⁴ vgl. dazu den Bericht von Hinderer/Schwarz über die Tagung vom 24. Oktober 1959 in Staat und Recht 1960, Nr. 1, S. 108 ff.

⁵ vgl. insbesondere Polak, Zur Lage der Staats- und Rechtswissenschaft in der Deutschen Demokratischen Republik, Staat und Recht 1960, Nr. 1, S. 1 ff.; Lekschas, Grundfragen der Strafgesetzgebung, Staat und Recht 1960, Nr. 1, S. 44 ff.